

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	54. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	15.10.2013	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	22.10.2013	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.200.61.10.01.30.31				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen: Mehraufkommen jährlich ca. 650.000 Euro					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

1. Situation in Karlsruhe

Die Entwicklung der Vergnügungsteuer, der Spielgeräte, der Spielhallen und der Steuersätze in Karlsruhe stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufkommen in Euro	Geld- spiel- geräte	Unter- haltungs- geräte	Spiel- hallen	Steuersatz	
1990	652.900	1.046	704	36	40/70/100 DM	} (Erst-, Zweit-, weiteres Gerät)
2000	1.130.985	708	499	30	100/200/300 DM	
2005	1.260.463	732	601	41	51/102/153 Euro	
2010	3.091.097	970	82	61	10 % mit Option 75/100 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	
2011	4.461.242	1.190	37	69	15 % Mindeststeuer 50/120 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	
2012	5.516.102	1.195	30	69	18 % Mindeststeuer 60/120 Euro (Gaststätte/Spielhalle)	
2013	5.900.000	1.152	24	67	unverändert	

Die Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) werden zu 58 % in Spielhallen aufgestellt. Im Jahr 2000 betrug der Anteil noch lediglich 34 %. Das Vergnügungsteueraufkommen resultiert zu 2/3 aus dem Spielhallenbereich

Zum Vergleich werden die Steuersätze der Stadtkreise in Baden-Württemberg und die Anzahl der Geldspielgeräte je 1.000 Einwohner dargestellt:

Stadt	Steuersatz bezogen auf Bruttokasse	Mindestsatz	Anzahl Geldspielgeräte pro 1.000 Einwohner
Baden-Baden	15 %	90/180 Euro	4,7
Freiburg	18,5 % = 22 % der Nettokasse	-	2,6
Heidelberg	20 %	-	1,8
Heilbronn	14,3 % = 17 % der Nettokasse	45/100 Euro	7,6
Karlsruhe	18 %	60/120 Euro	4,0
Mannheim	18,5 % = 22 % der Nettokasse	-	4,6
Pforzheim	16 %	-	6,7
Stuttgart	18,5 % = 22 % der Nettokasse	59/142 Euro	4,4
Ulm	18,5 % = 22 % der Nettokasse	-	4,7

2. Bewertung

Nach der Entwicklung der Zahl der Geldspielgeräte und der Spielhallen kann in Karlsruhe nicht von einer Erdrosselungswirkung des derzeitigen Steuersatzes ausgegangen werden. Die Gerätezahl ist von 2000 bis 2011 um 68 % angestiegen. Auch nach zweimaliger Steuersatzerhöhung zum 01.04.2010 und 01.01.2012 ist eine signifikante Reduzierung der Geldspielgeräte nicht festzustellen. Dies spricht dafür, dass die überwiegende Zahl der Geräte noch gewinnbringend betrieben werden kann.

Der Steuersatz in Karlsruhe mit bisher 18 % vom Bruttoeinspielergebnis entspricht in etwa dem aktuellen Steuersatz der Städte Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm, die 22 % vom Nettoeinspielergebnis (ohne USt) erheben. Nur Heidelberg hat einen höheren Bruttosatz mit 20 % (= 23,8 % netto). Nach der Spielgerätedichte lässt sich für Karlsruhe keine überdurchschnittliche Gerätezahl feststellen. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur rangiert Karlsruhe nachvollziehbar eher am unteren Ende vor Freiburg und Heidelberg. Gleichwohl halten sich die genannten Gerätezahlen in Karlsruhe auf unverändert hohem Niveau.

Seit 01.07.2013 gelten nach dem Landesglücksspielgesetz für Spielhallenbetreiber neue Abstandsregelungen und andere weitere Einschränkungen. Danach hätten in Karlsruhe vier Spielhallen den Betrieb einstellen müssen. Aufgrund von Rechtsbehelfen und eines laufenden Musterprozesses wird der Betrieb dieser Spielhallen derzeit weiter toleriert. In einer nächsten Stufe ab dem Jahr 2017 wäre eine größere Zahl der Spielhallen zu schließen. Aufgrund der noch offenen Entwicklung der Rechtsprechung und einer noch umzusetzenden Härtefallklausel ist derzeit nicht abzusehen, wie viele Spielhallen tatsächlich schließen müssen. Für die nächsten 4 bis 5 Jahre ist daher nicht mit einer deutlichen Reduzierung der Spielhallen und der Spielgerätezahlen zu rechnen.

Mit der Absicht, eine weitere Eindämmung der Gerätezahlen zu erreichen, ist eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte von 18 auf 20 % möglich. Von einer Erdrosselungswirkung des Vergnügungsteuersatzes kann aufgrund der dargestellten Entwicklung der Gerätezahlen derzeit nicht ausgegangen werden. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.07.2012 wurde festgestellt, dass ein Steuersatz von 20 % auf die Bruttokasse nicht per se erdrosselnd wirkt. Entscheidend ist die tatsächliche Entwicklung der Gerätezahlen im Gemeindegebiet. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung die Entwicklung der im Stadtgebiet aufgestellten Gerätezahlen beobachten, auch im Zusammenhang mit den durch das Landesglücksspielgesetz vorgegebenen Einschränkungen. Der geltende Steuersatz wird somit laufend auf eine mögliche Erdrosselungswirkung hin überprüft.

Neben einer Erhöhung des Steuersatzes auf das Bruttoeinspielergebnis für Geldspielgeräte ist auch über die Behandlung der anderen Steuersätze zu entscheiden:

Eine Anhebung der monatlichen Mindeststeuerbeträge für Geldspielgeräte in Spielhallen auf 140 Euro bzw. in Gaststätten auf 70 Euro ist im Hinblick auf die beabsichtigte Lenkungswirkung der Vergnügungsteuer gerechtfertigt. Auch nach einer Erhöhung der Mindestsätze wird

die ganz überwiegende Zahl der Geldspielgeräte weiterhin nach dem Wirklichkeitsmaßstab, d. h. proportional auf das Bruttoeinspielergebnis besteuert.

Der Anteil der Steuer auf Unterhaltungsgeräte (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) ist seit Jahren rückläufig. Aktuell werden noch 24 Unterhaltungsgeräte betrieben nachdem im Jahr 2005 noch über 600 Stück vorhanden waren. Die Verwaltung schlägt vor, die Sätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit unverändert zu belassen, da diese Geräte aus betriebswirtschaftlichen Gründen bereits nahezu vollständig abgebaut wurden. Die eindämmende Wirkung der Vergnügungsteuer ist hier bereits eingetreten. Im Jahr 2013 entfielen noch ca. 25.000 Euro auf die Unterhaltungsgeräte.

Eine Anhebung der monatlichen Steuerbeträge für Spieleinrichtungen nach § 33 d GewO und für Veranstaltungen anderer Art ist im Hinblick auf die beabsichtigte Lenkungswirkung der Vergnügungsteuer gerechtfertigt. Bei der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2012 wurden diese Sätze nicht erhöht. Von ehemals mehr als 20 sind im Sexbereich (Veranstaltung anderer Art) derzeit noch sechs vergnügungsteuerpflichtige Betriebe tätig. Grund für diesen Rückgang ist insbesondere die technische Entwicklung und die damit verbundene Möglichkeit, bestimmte Vergnügungen von zu Hause aus in Anspruch zu nehmen. Für das Jahr 2013 sind noch ca. 65.000 Euro aus diesem Bereich im Jahresaufkommen enthalten.

3. Ergebnis: Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2014

Dem Gemeinderat werden folgende geänderte Steuersätze vorgeschlagen:

	<u>Steuersatz bisher</u>	<u>Steuersatz neu</u>
Steuersatz auf Bruttoeinspielergebnis	18 %	20 %
Mindeststeuer in Spielhallen je Geldspielgerät	120 Euro	140 Euro
Mindeststeuer in Gaststätten je Geldspielgerät	60 Euro	70 Euro
Spieleinrichtungen nach § 33 d GewO	400 Euro	500 Euro
Veranstaltung von Sexdarbietungen und Vorführung von Pornofilmen		
in Nachtlokalen je qm	12 Euro	14 Euro
in Kinos	6 Euro	7 Euro
Filmkabinen	75 Euro	90 Euro
Tagespauschale je Tag	150 Euro	175 Euro

Die Erhöhung erbringt ein zusätzliches jährliches Steueraufkommen von ca. **650.000 Euro**.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. Oktober 22013